

1 Rechtsgrundlage, Stellung des Kunden

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Reservierung/Buchung und daraus folgende mietweise Überlassung eines Wohnmobils.
- 1.2 Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- 1.3 Der Vermieter schuldet weiter keine Reiseleistungen. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651a, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), finden auf diesen Vertrag weder direkt noch entsprechend Anwendung.
- 1.4 Alle Vereinbarungen zwischen Vermieter und den jeweiligen Mietern bedürfen der Schriftform. Bestandteil eines Wohnmobilmietvertrages sind auch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils von beiden Parteien vollständig auszufüllenden und zu unterzeichnende Übernahme- und Rückgabeprotokolle des Fahrzeuges. Die AGB gelten für vorgenommene Reservierungen/Buchungen bei sowie den geschlossenen Wohnmobil-Mietvertrag mit Monika Eckstein-Scheffler. Abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt.
- 1.5 Auf dem Mietvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- 1.6 Der Mietvertrag ist auf die im Vertrag vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Wohnmobilmietvertrages auf unbestimmte Zeit durch fortgesetzten Gebrauch nach § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ausgeschlossen.

2 Voraussetzungen für die Anmietung

- 2.1 Das Mindestalter des Mieters und der Fahrer beträgt 26 Jahre.
- 2.2 Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter, dessen Ehepartnerin sowie den im Mietvertrag mit Adresse hinterlegten Fahrern gelenkt werden. Die Fahrer müssen mindestens seit 3 Jahren im Besitz eines für die Fahrzeugklasse B (zulässiges Gesamtgewicht bis 3.500 Kg) gültigen Führerscheins sein.
- 2.3 Der Mieter und alle weiteren Fahrer müssen ihren Personalausweis sowie vorgenannten gültigen Führerschein bei Abholung des Fahrzeugs vorlegen. Sollte sich die Übernahme durch fehlende Vorlage der Dokumente verzögern, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann insbesondere der Führerschein spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs nicht vorgelegt werden, hat die Vermieterin das Recht vom Vertrag zurücktreten. Es finden dann die entsprechenden Stornobedingungen (s.u.) Anwendung. Das Wohnmobil wird nur ausgehändigt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein/die Führerscheine vorgelegt werden.

2.4 Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes ein zustehen.

3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

3.1 Mietpreise

- Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag und sofern die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Während der Hauptsaison werden die Wohnmobile prinzipiell wochenweise vermietet, in Vor- und Nachsaison sind abweichende Mietzeiten möglich.
- Die Mietpreise beinhalten
 - die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
 - **Vollausstattung** der Wohnmobile (siehe Inventarliste I) u.a. mit
 - 2 Gasflaschen a 11 Kg
 - Chemikalien für die Toilette
 - 4 Warnwesten gemäß § 53a StVZO bzw. Warnwestenpflicht in europäischen Ländern
 - Warntafel zur Kennzeichnung von Fahrradträgern etc. in Spanien und Italien
 - Nutzung der Zusatzausstattung für Hunde (siehe Inventarliste II)
 - Kosten für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen, sofern diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind.
 - Versicherungen (siehe Punkt 4 der AGB)
 - 150 Frei-Kilometer/Tag
- Die Mietfahrzeuge werden mit vollen Kraftstoff- sowie Nutzwassertank übergeben und sind dementsprechend auch vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen zusätzliche Betankungsaufwandspauschalen (siehe Punkt 9 der AGB sowie Preisliste) an.
- Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird. Liegen Übernahme und Rückgabetag in unterschiedlichen Saisonzeiten, wird dieser Miettag mit dem für den Mieter günstigeren Saisontarif berechnet.
- Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird ein Aufschlag von 25,-€ pro angefangener Stunde, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag der Gesamttagespreis berechnet. Der Mieter ist bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs außerdem zum Schadensersatz hinsichtlich nachfolgender Vermietung des betreffenden Wohnmobils verpflichtet, es sei denn, der Mieter hat die Verspätung nicht zu vertreten.
- Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit entsteht kein Anspruch auf Teilrückerstattung des Mietpreises. Sollte das

Fahrzeug für diesen Zeitraum anderweitig vermietet werden, wird die eingegangene Miete aus dieser weiteren Vermietung auf den Mietpreis angerechnet.

- Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Eine Verlängerung der Mietzeit wird dadurch nicht begründet. Bei fortgesetzter Vorenthaltung des Fahrzeugs, auch nach ausdrücklicher Rückgabeaufforderung durch den Vermieter, kann der Vermieter Strafanzeige erstatten. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen, sofern er den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung zu vertreten hat.
- Etwaige benötigte Mehr-Kilometer werden bei Fahrzeugrückgabe mit 0,35 €/Kilometer berechnet. Ab 14 Tagen Mietdauer sind die Kilometer unbegrenzt.
- Kraftstoffkosten, Strom-, Wasser-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren und sonstige in die Mietzeit fallende Reisekosten als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von allen Verpflichtungen frei.

3.2 Einweisungs- und Servicepauschale

- Die Einweisungs- und Servicepauschale in Höhe von 129€ beinhaltet die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges, eine ausführlich Fahrzeug-einweisung sowie Servicematerialien mit Hinweisen zu Bedienung und Nutzung des jeweiligen Wohnmobils.
- Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4 Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

4.1 Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten

- Für Personenschäden mit maximal 15 Millionen Euro
- für Sach- und Vermögensschäden mit unbegrenzter Deckung

4.2 Vollkasko- und Teilkasko-Versicherung

- mit 1000€ Eigenbeteiligung pro Schadensfall
- Glasschaden 150,00€ Selbstbeteiligung

4.3 Schutzbrief für Pannenhilfe oder **Mobilitätsgarantie des Herstellers**

4.4 Auslandsschutzbrief

5 Buchung, Reservierungsbestätigung und Zahlungsbedingungen

5.1 Buchung

- Sie können Ihr Wohnmobil persönlich, telefonisch oder schriftlich buchen. Mit Ihrem Buchungsauftrag bieten Sie den Abschluss des Mietvertrages verbindlich an. Der Mietvertrag kommt grundsätzlich

erst mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter zustande.

5.2 Reservierungsbestätigung

- Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung (Mietvertrag) ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 300€ zu leisten. Nach Eingang derselben ist die Reservierung verbindlich, bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.
- Wir empfehlen den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung

5.3 Zahlungsbedingungen

- Der vereinbarte Gesamtmietpreis ist spätestens vier Wochen vor Abholung des Fahrzeugs, auf das Konto der Vermieterin zu zahlen. Bestandteil des Gesamtmietpreises ist auch die Einweisungs- und Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste.
- Zahlungen per Scheck-, EC- oder Kreditkarte sind nicht möglich. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.
- Bei kurzfristigen Buchungen ab 4 Wochen vor Reisebeginn ist der Gesamtpreis sofort fällig.
- Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 10,- Euro erhoben. Der Verzugszins beträgt 5% über dem Bundesbankdiskontsatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug des Mieters ein Dritter beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

6 Stornierung und Umbuchung

6.1 Stornierung

- Bei Stornierung der verbindlichen Reservierung bzw. dem Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen.
 - bis zu 50 Tagen vor 1. Miettag: 10%
 - bis zu 15 Tagen vor 1. Miettag: 50%
 - weniger als 15 Tage vor 1. Miettag: 80%
 - am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Wohnmobils: 95%
- Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung schützen. Der Versicherungsschutz wird nach den Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (ABRV) gewährt. Die Unterlagen werden auf Wunsch mit der Reservierungsbestätigung zugeschickt. Der Rücktritt muss schriftlich per Einschreibebrief, Telegramm oder Fax mitgeteilt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt nach dem sich die Stornierungsgebühren berechnen, ist der Eingang der

schriftlichen Rücktrittklärung bei der Vermieterin. Eine Nichtabnahme oder Nichtabholung des gemieteten Wohnmobils gilt als Rücktritt. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.2 Umbuchungen

- Umbuchungen bestätigter Reservierungen sind – soweit freie Kapazitäten vorhanden – bis 50 Tage vor Mietbeginn kostenfrei möglich.
- Für spätere Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50€ berechnet. Eine eventuelle Stornierungsgebühr gemäß Punkt 6.1. wird immer von der ersten bestätigten Reservierung ausgehend berechnet.

7 Kaution

- 7.1 Spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges muss bei der Vermieterin eine Kaut
- 7.2 Über den Abschluss einer Kaut
- 7.3 Bei Versicherungsschäden wird die Kaut
- 7.4 Schäden kann die Vermieterin auf Basis eines Kostenvoranschlags abrechnen. Bei Uneinigkeit über Höhe von Kosten und/oder Kostentragungslast kann der Vermieterin die Kaut
- 7.5 Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs (siehe auch Punkt 9 AGB) wird die hinterlegte Kaut

8 Haftung des Mieters

- 8.1 Der Mieter haftet bei Schäden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vollkasko- und Teilkaskoversicherung bis zu einer Höhe von 1.500€
 - gegenüber dem Vermieter bei Eigenverschuldung
 - bis zur Schuldanerkennung und Schadensausgleich durch einen Dritten.
- 8.2 Die Selbstbeteiligung kann der Mieter kann durch Abschluss einer Zusatzversicherung reduzieren.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkung entfällt bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung des Schadens sowie insbesondere wenn der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für entstandene Schäden an Dach

und/oder Markise, entstanden durch Nichtbeachten der Straßenverkehrsordnung (StVO), §41, Absatz 1 Verkehrszeichen gemäß Anlage 2, Abschnitt 5 Sonderwege,

- Zeichen 264 – Tatsächliche Breite
- Zeichen 265 – Tatsächliche Höhe verursacht

wurden.

- 8.4 Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 11 "Reparaturen, Unfälle oder Schadensfall" dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls gehabt.
- 8.5 Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffern 2 der AGB) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 14 der AGB), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- 8.6 Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- 8.7 Der Mieter haftet für sämtliche von Dritten gegenüber ihm oder der Vermieterin geltend gemachten Schäden, die der Mieter Dritten während der Nutzung der Mietgegenstände zugefügt hat.

9 Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

9.1 Das Wohnmobil ist zu dem jeweils vereinbarten Termin beim Vermieter zu übernehmen.

- Mietbeginn regulär zwischen 14:00 und 17:00 Uhr des ersten Miettages.
- Rückgabe erfolgt am letzten Miettag, zwischen 10:00 und 12:00 Uhr.

9.2 Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug innerhalb der bezeichneten Zeiten zurückgegeben wird.

9.3 Vom Mieter ist neben einer für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis, der Nachweis einer gültigen Hundehaftpflichtversicherung für alle mitgeführten Hunde zu erbringen (siehe auch AGB Punkt 14.1. Mitnahme von Tieren).

9.4 Der Mieter erhält vor Antritt der Fahrt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung gemäß Punkt 3.2. der AGB. Die Teilnahme an dieser Einweisung ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils.

9.5 **Die Wohnmobile sind Nichtraucherfahrzeuge** und werden in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und sind in frisch gereinigtem Zustand und vollgetankt zurückzugeben. Ist die Reinigung und/oder Befüllung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- **Wassertankbefüllung** **20€**
- **Kraftstoff Betankungsaufwandspauschale** **25€**
- **(zuzüglich Kraftstoffkosten gemäß Tankquittung)**

- **Außenreinigung** **40€**
- **Innenreinigung** **80€**
- **WC-Entleerung und Reinigung** **100€**
- **Eine notwendige Tiefenreinigung auf Grund von Rauchen im Wohnmobil wird mit einer Sondergebühr von 1000€ in Rechnung gestellt.** Zuzüglich können Schadenersatzforderungen auf Grund der entstehenden Verzögerung in der Übergabe an den nächsten Mieter analog verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs gemäß Punkt 3.1. der AGB, entstehen.

- 9.6 Die Vermieterin übernimmt die Reinigung gegen Entgelt, wenn der Mieter ihm den Auftrag erteilt oder er zur Reinigung nicht in der Lage ist.
- 9.7 Die Fahrzeugübergabe wird durch die Vermieterin auf Basis einer Checkliste vorgenommen. Diese enthält exakte Angaben zu Kilometerstand, Ausstattung, Zustand des Fahrzeugs sowie eventuell bestehenden Mängeln. Der Mieter hat sich in eigener Verantwortung, insbesondere hinsichtlich seiner Haftung bei Verlust von Ausstattung oder Schäden am Fahrzeug, vom Zustand des Fahrzeugs und der Übereinstimmung mit der Checkliste gründlich zu überzeugen. Durch seine Unterschrift erkennt er den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs an.
- 9.8 Das Übergabe/Übernahmeprotokoll ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Sofern der Mieter danach darüberhinausgehende und nicht im Protokoll festgehaltene Schäden am Fahrzeug feststellt, ist er verpflichtet, diese Schäden der Vermieterin unverzüglich, spätestens jedoch bei Fahrzeugrückgabe, anzuzeigen.
- 9.9 Eventuelle Änderungen der Anschriften des Mieters und ggf. eines weiteren Fahrers nach Fahrzeugrückgabe, jedoch vor vollständiger Abwicklung des Mietvertrages, sind der Vermieterin bekanntzugeben.

10 Bereitstellungsgarantie und Ersatzfahrzeug

- 10.1 Steht das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, ist in keinem verkehrssicheren Zustand oder kann aus anderweitigen Gründen nicht übergeben werden, verpflichtet sich die Vermieterin, innerhalb von 2 Werktagen ein adäquates Ersatzfahrzeug der gleichen Größe, Ausstattung und Preisklasse zu stellen.
- 10.2 Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Wohnmobilen erstattet.
- 10.3 Durch die Bereitstellung eines größeren Fahrzeuges entstehende höhere Kosten wie z.B. Fahr- und Mautgebühren, Kraftstoffkosten etc. werden nicht erstattet.
- 10.4 Ist es der Vermieterin nicht möglich, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche geleisteten Zahlungen sind dem Mieter zurückzuerstatten, Stornogebühren fallen nicht an.

11 Mängel des Wohnmobils

11.1 Die Vermieterin haftet nicht für von ihr nicht zu vertretende Schäden oder für die vom Mieter zu verantwortenden Mängel.

11.2 Treten nach der Übergabe des Wohnmobils technische Defekte am Wohnmobil auf, die beide Parteien nicht zu vertreten haben und die den Gebrauch wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben (AGB Punkt 12.1.). In einem solchen Fall verzichtet der Vermieter auf die Erhebung von Stornogebühren, der Mieter verzichtet auf weitergehende Ansprüche außer auf die Rückgewähr des Mietpreises. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

12 Reparaturen, Unfälle oder Schadensfall

12.1 Reparaturen

- Um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnmobils zu gewährleisten, dürfen vom Mieter notwendige Reparaturen bis zum Betrag von 200,00€ sofort, darüber hinausgehende Reparaturen jedoch nur mit Einwilligung des Vermieters veranlasst werden. Sämtliche Reparaturen dürfen ausschließlich bei Fachwerkstätten in Auftrag gegeben werden. Bei Reparatur eines Mangels, den die Vermieterin zu vertreten hat, muss der Mieter der Vermieterin diesen Mangel unverzüglich anzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur gewähren.
- Besitzt das Wohnmobil nicht mehr die notwendige Verkehrssicherheit, so ist die Vermieterin unverzüglich vom Mieter zu informieren. Sollte der Wegstreckenzähler des Wohnmobils defekt sein, so ist der Mieter verpflichtet sofort eine geeignete Fachwerkstatt aufzusuchen und den Schaden beheben zu lassen.
- Angefallene Reparaturkosten für Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden dem Mieter gegen Vorlage von Originalbelegen und Austauschteilen/Altteilen (sofern der Rücktransport dieser Teile zumutbar ist) von der Vermieterin erstattet.
- Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges, welche die Vermieterin nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

12.2 Unfall

- Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei und die Vermieterin zu informieren. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne

Beteiligung Dritter. Unterlässt es der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, so haftet er voll.

- Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- Der Mieter ist verpflichtet, den im Bordbuch befindlichen Unfallberichtsbogen vollständig auszufüllen und eine Skizze zu erstellen; insbesondere sind hierbei erforderlich die Namen und Anschriften sämtlicher beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten aller beteiligten Fahrzeuge.
- Das Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von §142 Strafgesetzbuch ist zu beachten.

12.3 Schadensfall

- Der Mieter muss dem Vermieter auch bei scheinbar geringfügigen Schäden einen schriftlichen Bericht und eine Skizze erstellen.
- Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall dazu, dass sich die für das Wohnmobil bestehende Kasko-Versicherung auf den Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden der Vermieterin.
- Sonstige Beschädigungen des Fahrzeugs oder besondere Vorkommnisse das Wohnmobil betreffend sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch bei Rückgabe des Fahrzeugs.

13 Nutzung

Der Mieter verpflichtet sich:

- 13.1 Kinder unter 12 Jahren nur mitzunehmen unter Verwendung von amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen,
- 13.2 mitgeführte Tiere mittels Brustgeschirren, Sicherheitsgurtsystemen und Gittervorrichtungen so zu sichern, dass bei unvorhergesehenen Verkehrssituationen weder durch, noch für die Tiere Schaden entstehen kann (siehe auch Punkt 16 AGB),
- 13.3 das Fahrzeug sorgfältig, schonend und sachgemäß zu behandeln, für eine sachgemäße Handhabung der Fahrzeugtechnik und –ausstattung Sorge zu tragen, das Fahrzeug - ausgenommen in Notfällen - nicht Dritten zu überlassen,
- 13.4 vor Überlassung des Fahrzeugs an einen weiteren im Mietvertrag eingetragenen Fahrer sich von dessen Fahrtüchtigkeit zu überzeugen und sicherzustellen, dass er im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist,
- 13.5 Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genau einzuhalten,
- 13.6 bei jedem Tanken ausschließlich den vorgeschriebenen Kraftstoff zu verwenden sowie Kühlwasser, Ölstand und Reifendruck zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen,

- 13.7 sich vor jeder Fahrt von der Verkehrssicherheit zu überzeugen,
- 13.8 die ungewöhnlichen Fahrzeugdimensionen (Länge, Höhe, Breite, Gewicht) zu beachten,
- 13.9 die Zuladungsgrenzen zu beachten,
- 13.10 Zurücksetzen bei schlechter Sicht, in der Nacht sowie Versagen der Rückfahrkamera nur mit einer Hilfsperson durchzuführen,
- 13.11 bei jedem Verlassen des Fahrzeugs das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen, einschließlich Einrasten des Lenkradschlusses, sowie Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren,
- 13.12 bei jedem nicht nur kurzfristigen Verlassen des Fahrzeugs Sorge zu tragen für die Vermeidung von Schäden (z.B. Sturmschäden an der Markise),
- 13.13 selbständig die Vermieterin zu informieren um für zu sorgen, falls er in Gebiete zu fahren beabsichtigt, die Winterbereifung oder Schneeketten erforderlich machen (z.B. Winterreifenpflicht in Österreich 01.11. bis 15.04.),
- 13.14 vor der Benutzung von Fern- und Autozügen eine Autozugunfallversicherung abzuschließen,
- 13.15 vor der Benutzung von Fähren eine Fährversicherung abzuschließen,
- 13.16 sich eigenständig zu informieren über Verkehrsvorschriften und Gesetze der mit dem Mietwohnmobil besuchten Länder sowie aller Transitländer und die geltenden Vorschriften einzuhalten.
- 13.17 Dem Mieter ist es untersagt, am Fahrzeug technische oder optische Veränderungen vorzunehmen.

14 Verbotene Nutzung

- 14.1 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden
 - zur Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
 - zur Weitervermietung, Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken,
 - zur entgeltlichen Personenbeförderung, zur Beförderung von Lasten oder mehr als der zulässigen Personenzahl,
 - zum Transport von Gütern jeglicher Art, die von den Vorstellungen zur Verwendung eines Reisemobiles abweichen,
 - zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger, radioaktiver oder sonstiger gefährlicher Stoffe,
 - zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus,
 - zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen,
 - für Fahrschulübungen oder Geländefahrten oder sonstige über den vertraglichen Gebrauch hinausgehende Nutzungen,

- 14.2 Fahrten unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder die Fahrtauglichkeit beeinträchtigenden Medikamenten,
- 14.3 Verstöße gegen obige Bestimmungen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.
- 14.4 alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Sollte im Fahrzeug doch geraucht werden, wird in jedem Fall mindestens die Sondergebühr für ein entsprechende Reinigung (siehe Punkt 9.5 der AGB sowie Preisliste) fällig.

15 Auslandsfahrten

- 15.1 Unzulässig sind Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete oder in Gebiete, für die eine Warnung des Auswärtigen Amtes vorliegt
- 15.2 Fahrten in europäische Länder sind zulässig, ausgenommen die Länder: Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira, Azoren, Bulgarien, Rumänien, Russland, Türkei. Ausnahmen hiervon sind mindestens 4 Wochen vor Mietbeginn anzuzeigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin sowie die Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes, dessen Kosten der Mieter trägt.
- 15.3 Fahrten in außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Marokko usw. sind mindestens 4 Wochen vor Mietbeginn anzuzeigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin sowie die Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes dessen Kosten der Mieter trägt.
- 15.4 Verstöße gegen obige Bestimmungen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

16 Mitnahme von Tieren

- 16.1 Hunde sind in den Wohnmobilen ausdrücklich erlaubt. Bedingung ist die Vorlage einer gültigen Hundehaftpflichtversicherung, unabhängig davon ob die aktuell gültige Hundeverordnung des Bundeslandes in dem der Hund gemeldet ist, dies vorschreibt oder nicht.
- 16.2 Die Vermieterin benötigt vorab Informationen, um wie viele und welche Hunde es sich handelt, um nach Absprache notwendige Sicherungseinrichtungen bereitstellen zu können.
- 16.3 Von jedem Hund ist ein gültiger Impfausweis mit aktuellem Impfstatus mitzuführen.
- 16.4 Die länderspezifischen Vorschriften für den grenzüberschreitenden Transport von Haustieren sowie für die Wiedereinfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bzw. für die Wiedereinfuhr aus sog. Drittländern in den EU-Raum sind vom Mieter selbständig einzuhalten. Hier sei insbesondere auf die Rasselisten und Handhabung unterschiedlicher restriktiver Bestimmungen in den Bundesländern der BRD sowie verschiedenen europäischen Ländern hingewiesen.
- 16.5 Die Vermieterin kann dem Transport von kranken Hunden im Wohnmobil widersprechen.

- 16.6 Die Mitnahme von anderen Haustieren als Hunden bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.
- 16.7 Von den Tieren verursachte Schäden an der Einrichtung oder am Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Die Vermieterin weist darauf hin, dass „Mietsachschäden an beweglichen Mietsachen“ (also auch an gemieteten Wohnmobilen) in der Regel NICHT von den üblichen Hundehaftpflichtversicherungen abgedeckt sind.

17 Haftung der Vermieterin

- 17.1 Die Vermieterin haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Vermögens- und Sachschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- 17.2 Die Vermieterin kann die Leistung verweigern, sofern ihr die Erbringung unmöglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Vormieter nicht zurückgegeben wurde oder infolge höherer Gewalt beschädigt wurde, so dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist.
- 17.3 Im Fall der Unmöglichkeit nach 17.2. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Vermieterin ist jedoch verpflichtet alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurück zu zahlen.
- 17.4 Die Vermieterin haftet nicht für Schäden des Mieters, seiner Beifahrer oder Mitbenutzer sowie für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie z.B. für Reisegepäck, Kameras, Mobiltelefone oder Fahrräder.
- 17.5 Der Mieter ist in keinem Falle berechtigt, wegen tatsächlichen oder angeblichen Gegenansprüchen gegen die Vermieterin das gemietete Wohnmobil einzubehalten.

18 Haftung des Mieters

- 18.1 Bei Verlust des Wohnmobils, Schäden am Wohnmobil und/oder Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen.
- 18.2 Für alle vom Mieter oder von Dritten während der Mietzeit verursachten Schäden am oder im Fahrzeug, die nicht von der Kaskoversicherung übernommen werden, muss der Mieter in voller Höhe aufkommen.
- 18.3 Der Mieter haftet für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat.

- 18.4 Der Mieter haftet im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden Fürsorge- und Sorgfaltspflicht auch für das Verschulden von seinen Beifahrern oder Mitreisenden oder weiteren Fahrern.
- 18.5 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter nur bis zum Selbstbehalt der abgeschlossenen Versicherung.
- 18.6 Die Haftungsbeschränkung auf den Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter dem Vermieter in voller Schadenshöhe.
- 18.7 Wird der Versicherer von der Leistungspflicht befreit, gleich aus welchem Grund, oder bei arglistigem Verhalten des Mieters, haftet der Mieter in voller Schadenshöhe.
- 18.8 Zwischen den Parteien besteht Haftungsfreistellung im Umfang der für das gemietete Wohnmobil bestehenden KFZ-Kasko-Versicherung gem. Ziff. 4 der AGB. Innerhalb dieser Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden nur dann, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, wenn er
- die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gemäß der Ziffer 12.3 sowie 19.1 der AGB nicht fristgemäß oder vollständig übergibt oder
 - bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird,
 - oder ein anderer Fahrer Unfallflucht begangen hat.
- 18.9 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung für Schäden
- aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit;
 - aus einer verbotenen Nutzung;
 - die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen beruhen;
 - die auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.
- 18.10 Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den vereinbarten Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum. Die Haftungsfreistellung umfasst ebenfalls nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung entstanden sind.
- 18.11 Sofern es zusätzlich zum Mieter einen weiteren Nutzer gibt, gelten diese Regelungen auch für diesen.
- 18.12 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

19 Verjährung

- 19.1 Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich der Vermieterin schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern die Vermieterin infolge der Unterlassung der

Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

- 19.2 Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen die Vermieterin, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 19.3 Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- 19.4 Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Wohnmobils an der vereinbarten Vermietstation.
- 19.5 Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche der Vermieterin gegen den Mieter erst fällig, wenn die Vermieterin Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Die Vermieterin ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

20 Erfüllungsort, Salvatorische Klausel und Schriftform

- 20.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Vermieterin, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirkung der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 20.3 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

21 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- 21.1 Der Vermieter und der Vermittler ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

21.2 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z.B. Inkassounternehmen) erfolgen.

21.3 Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Daten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten, Verkehrsverstößen etc. erforderlich ist.

Stand: 29.08.2018

AGB zum Download